



## 2. Jour Fixe Vergaberecht

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## 1. Tariftreue

- Die gesetzlichen Grundlagen
- Umsetzung in die Praxis? (insb. Rundschreiben, Formulare Nr. 231 u. 232 + Anlage)
- Das Tarifregister

## 2. Neues Unterschwellenvergaberecht

- VOB/A 1. Abschnitt (Rundschreiben 07/2016)
- Sachstand UVgO

## 3. Nachhaltige Beschaffung in Bremen (Rundschreiben 06/2016)

## 4. Ausschreibungsdienst bei IB

→ Pause

## 5. Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS)

- Aktuelles (Anregungen, Feedback, Leitfaden)
- Kurze Besprechung Themenblätter (Los- oder Gesamtvergabe, Nebenangebote, Wirtschaftlichstes Angebot, Abgrenzung Straßen- und Galabau, Existenzgründer)

## 6. Sonstiges – Fragen?

## 1. Die gesetzlichen Grundlagen

- Das Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG):

### **§ 10 Tariftreueerklärung**

(1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen oder Genehmigungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene gemäß § 2 Absatz 1a sowie **Baufträge** im Sinne des § 103 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich **bei der Angebotsabgabe** oder im Antrag auf Erteilung der Genehmigung **schriftlich verpflichten**, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. **In den Ausschreibungsunterlagen ist der maßgebliche Tarifvertrag anzugeben**; im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt dies in der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert die Erklärung nach Absatz 1 **nur bei Bauaufträgen, die für den Binnenmarkt der Europäischen Union nicht von Bedeutung sind**.

(3) Gelten am Ort der Leistung **mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung**, so hat **der öffentliche Auftraggeber einen repräsentativen Tarifvertrag zugrunde zu legen**, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. **Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren festgestellt wird**, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne der Sätze 1 und 2 anzusehen sind. Die Rechtsverordnung kann auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung des Beirats.

(4) **Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tarifvertrag maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.**

- Daraus folgt:
  - Die Tariftreue gilt neben dem Sektor von ÖPNV auf Schiene/Straße nur bei Bauaufträgen ohne Binnenmarktrelevanz (= nationale Vergaben)
  - Tariftreue = Verpflichtung des Auftragnehmers, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen
    - Beschäftigte = Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (inklusive Auszubildende)
    - Am Ort der Ausführung (für die Leistungen) tarifvertraglich vorgesehenes Entgelt
      - Entgelt? = Stundenlohn (inklusive Überstundenzuschläge)
      - Ort der Ausführung? = je nach Auftragsgegenstand
      - Für die Leistungen maßgeblicher Tarifvertrag? = je nach Auftragsgegenstand

- Der maßgebliche Tarifvertrag
  - ist vom öffentlichen Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben;
  - d.h., es muss entschieden werden, welcher Tarifvertrag maßgeblich ist
  - Dabei ist zu differenzieren:
    - Liegt eine gemischte Leistung vor?
      - Erfordert Untrennbarkeit der Leistung (ansonsten: verschiedene Leistungen)
      - Dann: Entscheidung nach Schwerpunkt
    - Liegt keine gemischte Leistung vor?
      - Besteht die Leistung aus mehreren abgrenzbaren Leistungsbestandteilen (z.B. Gewerke)?
      - Gibt es einen Tarifvertrag / mehrere Tarifverträge für die jeweilige Leistung / den jeweils abgrenzbaren Leistungsbestandteil?
        - Denn: je Leistung / abgrenzbarer Leistungsbestandteil muss entschieden werden, welcher Tarifvertrag maßgeblich ist
        - Bei mehreren Tarifverträgen gilt: es muss ein repräsentativer Tarifvertrag zugrunde gelegt werden

**Beachte: Bei dieser Prüfung unterstützen wir Sie!**

## 2. Umsetzung von § 10 TtVG in die Praxis?

Unterstützung  
der Vergabestellen durch...

- Rundschreiben des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
  - Nr. 02/2016 vom 12. Mai 2016 (dort unter Ziffer 2)
  - Nr. 05/2016 vom 14. Juni 2016
- Formulare des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
  - Nr. 231 nebst Anlage
  - Nr. 232 nebst Anlage
- Tarifregister des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

(Einzelheiten dazu auf Folie 10)



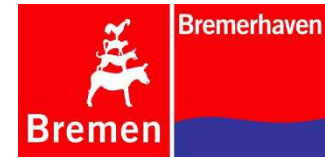
## Häufig gestellte Frage: Wie gehe ich mit den Formularen Nr. 231 und 232 um?

Hierzu folgende ergänzende Anwendungshinweise:

- Die Formulare sind **sowohl für Bau- als auch für Dienstleistungen** zu verwenden
- Die Ziffer 1. a. der Formulare zur Tariftreue ist **nur für Bauleistungen** relevant
- Die Anlage zu den Formularen ist daher ebenfalls **nur für Bauleistungen** relevant
- Soweit Bauleistungen zu vergeben sind...
  - **Schritt 1:** ist zunächst zu prüfen, ob und, wenn ja, welche Tarifverträge maßgeblich sind (siehe Folie 7);
  - **Erst dann Schritt 2:** ist der / sind die maßgebliche/n Tarifvertrag/Tarifverträge von der Vergabestelle in die Formulare einzutragen;
  - **Beachte bei Schritt 2: die Anlage soll lediglich der Übersichtlichkeit dienen! Dabei erfolgen die Eintragungen analog zu dem Prüfungsergebnis nach Schritt 1!**
- Soweit keine Bauleistungen vergeben werden, ist **weder in Ziffer 1. a. noch in der Anlage etwas einzutragen**



# Tariftreue



## Anlage zu 231

(Übersicht der maßgeblichen Tarifverträge nach Ziffer 1a)

|   |              | Vergabenummer              |
|---|--------------|----------------------------|
| Maßnahme  |              |                            |
| Position / (Teil-)Bereich<br>lt. Leistungsverzeichnis | Beschreibung | Anzuwendender Tarifvertrag |
|   |              |                            |
|   |              |                            |
|   |              |                            |
|   |              |                            |
|   |              |                            |
|   |              |                            |
|   |              |                            |
|   |              |                            |
|   |              |                            |

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## 3. Das Tarifregister

- Aufgaben
  - organisatorische Unterstützung
  - fachliche Auskünfte

- Kontaktdaten

Telefon: + 49 421 361 2081  
Fax: + 49 421 361 10059  
E-Mail: [Tarifregister@Arbeit.Bremen.de](mailto:Tarifregister@Arbeit.Bremen.de)

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
Mittwoch 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Besucheradresse:

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Hutfilterstr. 1-5 (8. Etage)  
28195 Bremen

## Weiterentwicklung der Formulare?

Vorschläge in Diskussion und Umsetzung...

- Soweit Tarifverträge von der Vergabestelle in den Formularen aufgelistet werden müssen, soll dies **ausschließlich unter Verwendung der Anlage** geschehen

**Beachte also:** Auch in der eVergabe ist die Anlage immer manuell auszufüllen und hochzuladen! Hierzu steht im Vergabemanager ein Hochlade-Button zur Verfügung

- Im Rahmen von Kontrollanordnungen sollen zukünftig durch die mit der Kontrolle beauftragten Vergabestelle zusammen mit dem Kontrollbericht **auch die verwendeten Formulare nebst Anlage** an die Sonderkommission verschickt werden
- Ihre Anregungen und Fragen...?

## Neuer erster Abschnitt der VOB/A

- **Rahmenverträge** sind (nach wie vor) bei Bauvergaben zulässig
- **Kein** Grundsatz der elektronischen Kommunikation.
  - Stattdessen freie Wahl der Kommunikationsmittel.
  - Ziel in Bremen: eVergabe / eVergabeLight
  - Aber: Bis 18. Oktober 2018 **müssen** Papier-Angebote akzeptiert werden.
- **Wegfall des Submissionstermins** nur dann, wenn keine Papierangebote mehr akzeptiert werden (müssen). Also frühestens am 18. Oktober 2018.
- **Weitere Neufassung** in 2017 zu erwarten

## Unterschwellenvergabeordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

- **In 54 Paragraphen starke Orientierung an der VgV**
  - zB: Eignung
  
- **Neue Verfahrensart: „Verhandlungsvergabe“**
  - Differenzierung, wann drei Vergleichsangebote einzuholen sind.
  
- **Gleichrang** öffentliche Ausschreibung / beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist weiterhin angestrebt

## Unterschwellenvergabeordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

→ Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat sich leider keine brauchbare Regelung durchgesetzt:

**§ 50 UVgO-E:** „Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. **Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.**“

## Unterschwellenvergabeordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

- **Elektronische Vergabeverfahren:**
  - Auftraggeber bestimmt das Kommunikationsmedium
  - Ab 1. Januar 2019: Verpflichtung, eAngebote zu akzeptieren
  - Ab 1. Januar 2020: Verbot, Papier-Angebote zu akzeptieren.
    - **Ausnahmen: Bagatellaufträge bis 25.000,- €  
Verfahren ohne Bekanntmachung**
  
- **Direktauftrag:** Bagatellgrenze von 500,- € auf 1.000,- €?
- **Ausschlussgrund:** Objektiv mangelhafte Leistungen?
- **Aufbewahrungspflicht:** regelmäßig 3 Jahre

## 1. Das Rundschreiben 06/2016 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 13. September 2016

- Rechtliche Rahmenbedingungen im Neuen Vergaberecht
- Einrichtung einer Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung
- Externe Anwendungs- und Gestaltungshilfen

## 2. Vorstellung von Frau Kulmann, Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung, IB

[christina.kulmann@immobilien.bremen.de](mailto:christina.kulmann@immobilien.bremen.de)

**Tel.: 361 - 16190**



# Ausschreibungsdienst - IB

---



## 1. Vorstellung von Frau Arndt, Ausschreibungsdienst, IB

[ivonne.arndt@immobilien.bremen.de](mailto:ivonne.arndt@immobilien.bremen.de)

**Tel.: 361 - 76592**

## 2. Ausschreibungsdienst

- Unterstützung bei der rechtssicheren Gestaltung und Durchführung von dezentralen Ausschreibungen für Liefer- und Dienstleistungen → kostenlos
- Durchführung aller Vergabeverfahren national und eu-weit in Zusammenarbeit mit dem Vergabemanagement → kostenpflichtig

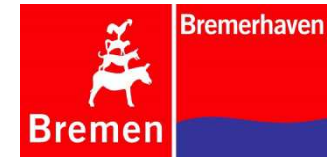
## 3. Abgrenzung zur zentralen Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS)

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS) Aktuelles



- Vergabeformulare
- Rahmenvertrag Kampfmittelräumdienst
- Leitfaden
  - Welchen Zweck erfüllen Themenblätter?
  - Woher stammen die Themen?
  - Ein Aspekt fehlt? → Feedback
  - Sind Themenblätter verbindlich?
  - Evaluation



## 1. Verhältnis der Vergabealternativen zueinander

- Funktionaler Zusammenhang (ein Auftrag? mehrere Lose?)
- Grundsatz Losvergabe:
  - Teil- und/oder Fachlose
  - (marktabhängige) Teilbarkeit
- Ausnahme Gesamtvergabe:
  - Wirtschaftliche und/oder technische Gründe

## 2. Berechnung des Auftragswertes

- Schwellenwerte
- Wertgrenzen

## 1. Abgrenzung Haupt- und Nebenangebote

## 2. Zulässigkeit von Nebenangeboten

- Preis als alleiniges Zuschlagskriterium

## 3. Anforderungen an die Vergabeunterlagen

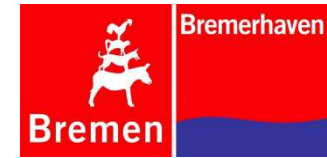
## 4. Anforderungen an das Nebenangebot

## 5. Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

- Mindestanforderungen
- Gleichwertigkeit

# Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS)

- zSKS Themenblatt: Wirtschaftlichstes Angebot



## 1. Formelle Prüfung

## 2. Eignungsprüfung

## 3. Wertung der Angebote

- Mindestanforderungen (Nebenangebote)
- Zuschlagskriterien (Kostenkriterien, Qualitative Kriterien)

## 4. Gewichtung/Berechnungsregeln

## 5. Wertungsmatrix

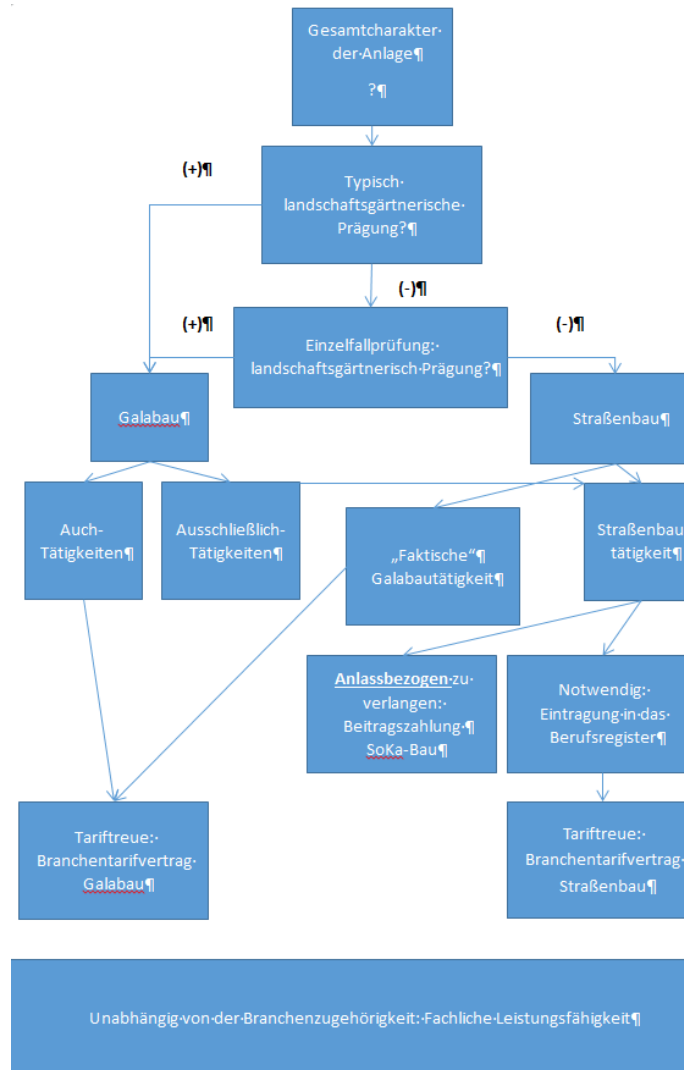
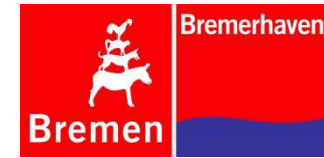
## 6. Auskömmlichkeitsprüfung

- Aufgreifschwelle
- Ausschluss von Angeboten mit unangemessenen Preisen



# Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS)

## - zSKS Themenblatt Abgrenzung Straßen- und Galabau



Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen



Freie Hansestadt Bremen



## 1. Abgrenzungsproblem

## 2. Gesamtcharakter der Anlage → maßgeblicher Tarifvertrag

### ■ Gesamtcharakter Galabau:

- Galabautätigkeit → Tarifvertrag Galabau
- Auch-Tätigkeiten → Tarifvertrag Galabau
- Ausschließlich Tätigkeiten → Tarifvertrag Straßenbau

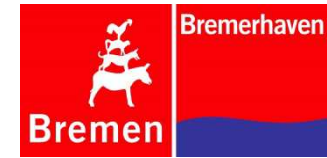
### ■ Gesamtcharakter Straßenbau:

- Straßenbautätigkeit → Tarifvertrag Straßenbau
- „Faktische“ Galabautätigkeit → Tarifvertrag Galabau



# Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS)

- zSKS Themenblatt: Existenzgründer



## 1. Problem: Eignungsnachweis

## 2. Rechtlicher Rahmen

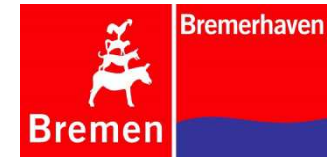
- Differenziere EU- und nationale Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- Alternative Eignungsnachweise
- Verhältnismäßigkeit





# Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS)

- zSKS Themenblatt: Existenzgründer



- Anregungen
- Feedback

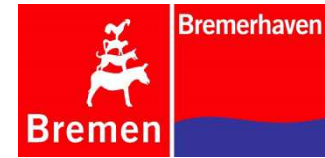
Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# Sonstiges – Fragen?

---



## 1. XXX

- XXX
- XXX

## 2. XXX

- XXX
- XXX

